

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER MERCEDES-BENZ FINANCIAL SERVICES AUSTRIA GMBH
FÜR DAS LEASING VON FAHRZEUGEN
(STAND JULI 2018)**

I. Vertragsgegenstand und Leasingentgelt

1. Die Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH überlässt als Leasinggeber (LG) dem Leasingnehmer (LN) das in diesem Vertrag umschriebene Leasingobjekt (LO), welches im Eigentum des LG verbleibt, gegen Leistung der vereinbarten Entgelte und sonstigen Zahlungen.
2. **Mehrere LN (nachfolgend auch als Mitantragsteller bezeichnet) haften dem LG für sämtliche Forderungen auf der Grundlage dieses Vertrages unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung des LO durch sie zur ungeteilten Hand.**
3. Technische Änderungen des LO, sowie Änderungen des Ausstattungsumfanges bleiben bis zur Übergabe vorbehalten und bewirken keine wie immer gearteten Ansprüche des LN, sofern das LO nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.
4. Die im Nachfolgenden verwendeten Begriffe „Unternehmer“ und „Verbraucher“ sind im Sinn § 1 des Konsumentenschutzgesetzes zu verstehen, jene des „Nutzenleasing“ im Sinn des Punktes XIV. 1. und des „Restwertleasing“ im Sinn des Punktes XIV.2..

II. Vertragsschluss, -dauer und -verlängerung

1. Der LN ist an den Leasingantrag bis zu einem allfälligen Rücktritt im Sinn des Punktes III., zumindest aber bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem voraussichtlichen Liefertermin gebunden.
2. Wenn der LG das Vertragsanbot des LN inhaltlich abändert und in dieser Form annimmt, werden (auch) diese Änderungen zum Vertragsinhalt, es sei denn, der LN widerspricht dagegen schriftlich binnen sechs Wochen, nachdem er schriftlich auf die vorgenommene Änderung und auf die Bedeutung seines allfälligen Schweigens im Sinn dieses Punktes ausdrücklich hingewiesen wurde. In gleicher Weise hat der LG auch das Recht, während der Vertragslaufzeit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen, ohne dass dadurch jedoch eine Einschränkung der Hauptleistungspflichten des LG bewirkt werden kann.
3. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Übergabe des LO an den LN, spätestens jedoch mit dem Tag der behördlichen Zulassung. Die Kalkulationsbasisdauer beginnt an jenem der Zulassung folgenden Monatsersten, wenn die Zulassung an einem Monatsersten erfolgt, an diesem; sollte die Zulassung nicht bis zum Ablauf des auf die Übergabe folgenden Kalendermonats erfolgt sein, beginnt sie rückwirkend mit dem auf die Übergabe folgenden Monatsersten.
4. Sofern die Kalkulationsbasisdauer 36 Monate oder weniger beträgt, bestimmt sie gemeinsam mit einer allfälligen Vormietzeit im Sinn des Punktes II.3. auch die Vertragslaufzeit, ansonsten gilt der Vertrag als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, endet jedoch in jedem Fall mit dem Tod des (letzten) LN. Sofern der Vertrag nicht ohnehin auf bestimmte Dauer und damit unkündbar abgeschlossen wird, verzichtet der LG für die Dauer der Vormietzeit und der Kalkulationsbasisdauer auf sein Kündigungsrecht, nicht aber auf das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung (Punkt XV.1.).
5. Für den Fall der unbestimmten Dauer und/oder eines Restwertleasingvertrages steht dem LN, so er Konsument ist, eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses – nach Wahl des LG – auf ein, zwei oder drei weitere(s) Monat(e) dar. Die Vertragsverlängerung kommt durch eine schriftliche Bestätigung des LG an den LN samt der Angabe des konkreten Verlängerungszeitraumes zustande, wobei dem LN, der vom LG über die Folgen seiner diesbezüglichen Untätigkeit aufzuklären ist, das Recht zukommt, dem binnen 14 Tagen zu widersprechen, womit die Vertragsverlängerung hinfällig ist. Im Fall der wirksamen Vertragsverlängerung, die unmittelbar an die

bisherige Vertragslaufzeit anschließt, ruht der Anspruch des LG auf Benutzungsentgelt gemäß Punkt XII.2. für den Zeitraum der Verlängerung. Die Höhe der monatlichen Leasingrate für den Verlängerungszeitraum inkl. 20 % USt. entspricht der zuletzt geschuldeten Rate, beträgt zumindest jedoch zwei Prozent des Bruttolistenpreises des LO und reduziert im Umfang von 75 Prozent den vereinbarten Restwert.

III. Lieferung, Lieferverzug und Rücktrittsrecht

Der LN vereinbart mit dem Lieferanten lediglich einen voraussichtlichen Liefertermin. Soweit sich dieser um mehr als drei Wochen verzögert hat, steht dem LN das Recht zu, unter schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Gründe für den Verzug in der Herstellung spezieller vom LN gewünschter Auf- oder Umbauten am LO liegen, steht diesem, so er Unternehmer ist, kein Rücktrittsrecht zu.

IV. Übergabe und Übernahme

1. Sämtliche Bestimmungen des Kaufvertrages, alle Spezifikationen betreffend das LO wie auch die Modalitäten der Lieferung sind vom LN mit dem Lieferanten zu verhandeln. Mit Übersendung der Finanzierungszusage des LG an den Lieferanten und der Erfüllung der darin genannten Voraussetzungen schließt der LG den zwischen dem LN und dem Lieferanten verhandelten Kaufvertrag als Käufer ab. Der LN hat das LO auf seinen vertragsgemäßen Zustand und seine Mängelfreiheit zu überprüfen, für den LG, der dadurch Eigentum daran erwirbt, vom Lieferanten zu übernehmen und dies dem LG zu bestätigen. Entspricht das LO nicht dem vertragsgemäßen Zustand hat der LN die Übernahme zu verweigern und den LG hiervon umgehend zu verständigen. Ist der LN Unternehmer, erfolgt die Lieferung auf seine Gefahr.
2. Die Übergabe des LO an den LN setzt voraus, dass dieser die allenfalls vereinbarte Depot- und/oder Vorauszahlung bereits gemäß Punkt VII. geleistet hat. Die Übergabe des LO an den LN stellt insoweit jedoch keine Zahlungsbestätigung dar.
3. Befindet sich der LN mit der Übernahme des LO unverschuldet in Verzug, ist der LG berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und dem LN die Kosten der Bonitätsprüfung von EUR 240,00 inkl. 20 % USt. zu verrechnen. Trifft den LN am Verzug hingegen ein Verschulden, ist der LG berechtigt, entweder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten, vom Vertrag zurückzutreten, sollte der LN trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen das LO nicht übernehmen, und das Vertragsverhältnis gemäß Punkt XVI. abzurechnen, oder unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens an pauschalierendem Schadenersatz (Konventionalstrafe) acht Prozent des Bruttoanschaffungswertes inkl. 20 % USt. des LO zu begehren. Rechte und Ansprüche des LG nach diesem Vertragspunkt setzen die Bereitstellung eines vertragsgemäßen LO voraus.
4. Ist der LN Unternehmer, gilt abweichend von Punkt IV.3. Folgendes: Die Konventionalstrafe ist von einem Verschulden des LN unabhängig und berechtigt das Vorliegen von lediglich geringfügigen Mängeln nicht, die Übernahme zu verweigern.

V. Nutzungsrecht, Pflichten des Leasingnehmers

1. Das Nutzungsrecht des LN am LO beschränkt sich auf den vereinbarten und sonst für die (Bau)Art des LO üblichen Verwendungszweck und -umfang. Der LG haftet nicht für Nachteile, die dem LN aus bestehenden oder künftig angeordneten Fahr. bzw. Nutzungsbeschränkungen entstehen. Eine Änderung der Einsatzart bzw. der Gebrauchsbedingungen, insbesondere der Einsatz zu Fahrerschulzwecken, als Taxi, zu sportlichen Zwecken oder die gewerbliche Weitergabe an Dritte, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des LG.
2. Die Überlassung des LO an einen Dritten, über dessen (Lenker)Berechtigung und Fahrtauglichkeit sich der LN zuvor zu vergewissern hat, ist nur vorübergehend und unentgeltlich gestattet.

3. Die Verbringung des LO ins europäische Ausland für die Dauer von mehr als zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ist dem LG vorab unter Nennung des ausländischen Standortes schriftlich zu melden. Die Verbringung desselben in Staaten, die nicht in den örtlichen Geltungsbereich des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes gemäß dessen § 3 Abs. 1 (Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros) fallen, ist unzulässig.
4. Das LO darf nur im Inland und nur auf den LN behördlich zugelassen werden. Die Zulassung wie auch die Einholung weiterer, allenfalls erforderlicher Anzeigen oder Bewilligungen erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des LN. Für den Fall, dass dem LN der Typenschein, der Teil II des Zulassungsscheins, das COC-Papier, der Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank oder die Einzelgenehmigung des jeweiligen LO übergeben wird, hat dieser für eine ehest mögliche behördliche Anmeldung, Eintragung bzw. Bewilligung zu sorgen und diese Unterlagen hernach umgehend, längstens jedoch binnen 10 Tagen dem LG eingeschrieben zurückzusenden. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages hat der LG das Recht, die Abmeldung des LO auch im Namen und auf Rechnung des LN vorzunehmen.
5. Der LG ist als Eigentümer berechtigt, das LO in Abstimmung mit dem LN, bei Gefahr in Verzug jedoch jederzeit, zu besichtigen und auch durch Dritte auf seinen Zustand zu überprüfen.
6. Nachträgliche Einbauten sind zulässig, sofern sie entweder reparaturbedingt erforderlich sind oder eine verkehrsübliche Verbesserung des LO darstellen (z.B. Radio, Navigationssystem, Standheizung etc.). Soweit dazu eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ist vorab die Zustimmung des LG einzuholen. Der Einbau hat in jedem Fall ausschließlich durch eine Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des LO zu erfolgen. Das Eigentum an solchen Komponenten geht grundsätzlich bereits mit deren Einbau entschädigungslos auf den LG über. Anderes gilt nur für den Fall, dass solche Einbauten – nur diesfalls berechtigterweise – wiederum ausgebaut werden können und bis zur Rückstellung auch fachgerecht entfernt werden, ohne dass die optische Erscheinung, die Substanz oder die Funktionsfähigkeit des LO beeinträchtigt werden. Alle sonstigen Einbauten und Veränderungen am LO (z.B. Veränderung der Karosserie, Beschriftungen, Lackierungen etc.) sind nur dann zulässig, wenn der LG dazu vorab seine Zustimmung erteilt hat. Veränderungen dieser Art sind spätestens bei der Rückstellung auf Kosten des LN zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Wertsteigernde Einbauten sind – soweit sie vom LN nicht bereits entfernt wurden – vom LG zur Schätzung und Verwertung im LO zu belassen.
7. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Erhaltung des LO ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Überprüfungen nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes, zu erfüllen und den LG insoweit schadlos und klaglos zu halten. Der LN stellt sicher, dass das LO nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand benützt wird.
8. Der LN hat das LO nach den Vorschriften der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers zu behandeln und zu gebrauchen wie auch jeweils auf seine Kosten regelmäßig und ausschließlich in einer Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des LO warten, instand halten und erforderlichenfalls auch umgehend reparieren zu lassen. Ist der LN Verbraucher, können Arbeiten auch durch andere Werkstätten ausgeführt werden, wenn sowohl die von diesen erbrachten Leistungen als auch die verwendeten Materialien den Qualitätskriterien einer Markenwerkstätte gleichwertig sind und die durch den Erzeuger bzw. Importeur gewährten Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist. Geringfügige Wartungs- nicht jedoch Servicearbeiten können auch während der Garantiezeit durch Drittwerkstätten ausgeführt werden, Arbeiten am Motor, Getriebe oder der Fahrzeugelektronik aber auch nicht danach.
9. Ausfälle oder deutliche Fehlfunktionen des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen solcher Geräte hat der LN unverzüglich dem LG bekannt zu geben und reparieren zu lassen. Soweit in einem solchen Fall über die

Höhe der Laufleistung keine Einigung erzielt werden kann, hat der LG darüber ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einzuholen.

10. Der LN hat das LO von Rechten Dritter freizuhalten. Von (auch gerichtlich und durch eine Behörde) geltend gemachten Ansprüchen Dritter auf das LO, dessen Diebstahl, Entwendung, grober Beschädigung oder Verlust ist der LG vom LN unverzüglich zu verständigen. Der LN trägt die Kosten für sämtliche Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter und/oder zur Wiederherstellung der Gewahrsame des LN oder des LG.
11. Handelt es sich beim LN um einen Unternehmer im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), ist dieser verpflichtet, dem LG bei Buchführungspflicht seine Jahresbilanz, ansonsten seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umgehend nach deren Fertigstellung, spätestens jedoch binnen einem Jahr nach dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres zu übermitteln, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf. Für den Fall, dass der LN dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt und einen oder mehrere Leasing- und/oder Ratenkaufverträge mit dem LG abgeschlossen hat, deren Bruttoanschaffungswerte den Betrag von insgesamt EUR 100.000,00 übersteigen, vereinbaren die Vertragsteile für jeden Vertrag eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von zwei monatlichen Bruttoleasingraten sowie für jeden weiteren (angefangenen) Kalendermonat jeweils in Höhe der halben monatlichen Leasingrate.
12. Zur Unterstützung des LG bei der Prävention von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) hat der LN dem LG am Beginn und während der Dauer des Leasingverhältnisses alle Informationen und Unterlagen, insbesondere eine Kopie seines jeweils gültigen amtlichen Lichtbildausweises und/oder seiner handelnden Organe bzw. Vertreter, zur Verfügung zu stellen und alle sonstigen Umstände im Sinn der §§ 40 ff des BWG in der jeweils gültigen Fassung offenzulegen.

VI. Leasingentgelt und sonstige Kosten

1. **Die vereinbarten Entgelte** sind Gegenleistung für die zeitliche und/oder kilometer- bzw. betriebsstundenbegrenzte Gebrauchsüberlassung des LO und vom LN auch für den Fall der Unbenutzbarkeit des LO aus welchen Gründen immer zu leisten. Diese Zahlungen **decken jedoch nicht allfällige Kosten, Aufwendungen oder sonstige Ansprüche des LG**, die mit diesem Vertrag, dem Betrieb oder der Erhaltung des LO im Zusammenhang stehen. Der LN ist darüber hinaus daher auch verpflichtet, die nachstehenden Kosten zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen: [a] die gesetzlichen Rechtsgeschäftsgebühren auch für Vertragsverlängerungen (Punkt I.5.) und die Bearbeitungsgebühr, [b] die Kosten für den Einzug und die Schätzung des LO, [c] Aufwendungen Steuern, Gebühren, insbesondere für die An- und Abmeldung, und Strafen im Zusammenhang mit dem Besitz und der Nutzung des LO, [d] Abschleppkosten, Park- und Standgebühren, [e] Kosten der Typisierung oder für gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, insbesondere Nachrüstungen am LO während der Dauer der Vertragslaufzeit und [f] Ansprüche aus einer allfälligen Mehrlaufleistung im Sinn des Punktes VI.4..
2. Eine entsprechende **Anpassung der monatlichen Leasingrate sowie der Sätze für Mehrlaufleistungen ist vorzunehmen** bei [a] einer Änderung des Zinsniveaus im Sinn des Punktes VI.3., [b] einer Erhöhung oder Ermäßigung des Kaufpreises für das LO zwischen dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Leasinganbotes durch den (ersten) LN und der Übergabe, [c] einer gesetzlichen Änderung von Steuern und Abgaben, [d] der Verwendung des LO über die vereinbarte Nutzungsart und -dauer hinaus, und [e] bei Überschreitung der vereinbarten Laufleistung um mehr als fünf Prozent. Ist der LN Verbraucher erfolgt eine Anpassung frühestens nach dem Ablauf von zwei Monaten ab dem Vertragsbeginn und auch nur hinsichtlich der monatlichen Leasingraten gemäß lit. a) bis c). Ist der LN Unternehmer und mit der Bezahlung einer Leasingrate trotz zweifacher

Mahnung in Verzug, ist der LG berechtigt, mit Wirkung für die gesamte restliche Vertragslaufzeit eine außerordentliche Zinsanpassung im Umfang von zwei Prozent vorzunehmen (Risikozuschlag).

3. **Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich eine Fixzinsvereinbarung getroffen wurde, wird das jeweils offene Kapital variabel verzinst**, wobei für die Anpassung des Zinssatzes der Monatsdurchschnitt des (derzeit) etwa von der Agentur Thomson Reuters veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR maßgeblich ist. Der im Vertrag vereinbarte, subsidiär jener, vom LG vor der Unterfertigung des Leasingantrages dem LN zuletzt angebotene Indexwert bzw. jener, der zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung durch den (letzten) LN veröffentlicht war, bildet zunächst die Basis. Künftige Schwankungen dieses Indikators um bis zu 0,25 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt, wie auch Anpassungen innerhalb der ersten beiden Monate ab Vertragsbeginn. Im Fall der Überschreitung dieser Grenze wird die monatliche Leasingrate jedoch entsprechend angepasst. Wurde ein Restwertleasing vereinbart und ist der LN Konsument, wirkt eine Anpassung zu seinen Lasten erst nach der Verständigung über den geänderten Sollzinssatz und die angepasste monatliche Rate. Jener Indexwert, der die Anpassung auslöst, bildet die neue Basis. Ist der LN Unternehmer wird der aus der Veränderung errechnete Zinssatz auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet. Zinsanpassungen erfolgen jeweils am Beginn eines Quartals auf der Basis des am letzten Tag des Vormonates veröffentlichten Monatsdurchschnittswertes. Falls der vereinbarte Indikator künftig nicht mehr bestehen sollte, wird die Zinsanpassung anhand eines Indikators vorgenommen, der diesem nachfolgt oder ihm wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Der, unabhängig von der gewählten Vertragsart, zu verrechnende Kilometersatz beträgt, mangels einer anderen Vereinbarung, bei PKW und Transportern 0,0005 Prozent des Bruttoanschaffungspreises, zumindest aber 12 Cent inkl. Umsatzsteuer pro Kilometer und 0,03 Cent pro Kilometer bei LKW. Übersteigt die tatsächliche Nutzung die vereinbarte Gesamtleistung zuzüglich allenfalls vereinbarter Freikilometer (für Nutzenleasing siehe Punkt XIV.1. lit. a) hat der LN den LG hiervon sofort zu unterrichten. Der LG ist berechtigt, dem LN am Ende eines jeden Vertragsjahres die im jeweiligen Vertragsjahr, oder am Vertragsende die gesamten gefahrenen Mehrkilometer zu verrechnen. Solche Zahlungen werden beim Restwertleasing (Punkt XIV.2.) als stehendes Depot im Sinn des Punktes VII.2. gebucht.
5. Ist der LN Verbraucher hat ihm der LG beim Restwertleasing auf dessen Verlangen jederzeit einen Tilgungsplan im Sinn des § 10 des Verbraucherkreditgesetzes zu übersenden.

VII. Vorauszahlung, Depot und Restwert

1. Eine vereinbarte Vorauszahlung wird anteilig auf alle monatlichen Entgelte der Kalkulationsbasisdauer angerechnet. **Eine Verzinsung dieser Zahlung erfolgt nicht, zumal deren Leistung bereits zugunsten des LN entsprechend in den Leasingkonditionen eingepreist ist.** Eine Vorauszahlung ist vor Übergabe an den LG oder den ausliefernden Händler zu leisten, der insoweit zum Inkasso berechtigt ist, widrigenfalls die Übergabe des LO ohne Verzugsfolgen für den LG verweigert werden kann. Während der Vertragslaufzeit ist die Rückforderung einer geleisteten Vorauszahlung in jedem Fall ausgeschlossen.
2. Ein vereinbartes Depot ist am Vertragsbeginn fällig, wird jedoch erst anlässlich der Vertragsbeendigung verrechnet; im Übrigen gelten die Regelungen des **Punktes VII.1. sinngemäß.**
3. Die Abrechnung allenfalls noch unverbraucher Voraus- und/oder Depotzahlungen erfolgt nach Rückstellung des LO bei Beendigung und Abrechnung des Vertrages. Der LG ist berechtigt, Depot- und/oder Vorauszahlungen zur Abdeckung aller wie immer gearteter Forderungen zu verwenden, die dem LG aus diesem oder anderen Verträgen mit dem LN und/oder dem/n Mittragsteller(n) gegen diese zustehen.

VIII. Zahlung und Zahlungsverzug

1. Die monatlichen Leasingraten werden jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Erfolgt die Zulassung des LO nicht an einem Monatersten, hat der LN zusätzlich ein Benutzungsentgelt für den Zeitraum zwischen dem Tag der Zulassung und dem nächstfolgenden Monatersten (berechnet nach Tagen auf Basis von 1/30 der vereinbarten monatlichen Rate) zu bezahlen. Depot- und/oder Vorauszahlungen sowie die Rechtsgeschäfts- und Bearbeitungsgebühren sind umgehend nach Vertragsabschluss zu bezahlen.
2. Sonstige Ansprüche des LG im Sinn des Punktes VI.1. werden mit Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung fällig.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller Spesen, nur bei gesonderter Vereinbarung und stets nur zahlungshalber entgegengenommen.
4. Gegen Ansprüche des LG ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des/r LN ausgeschlossen. Ist der LN Verbraucher, ist eine Aufrechnung hingegen zulässig für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des LG und jeweils mit Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag stehen, vom LG anerkannt, oder gerichtlich festgestellt wurden.
5. Soweit der LN Unternehmer ist, ist der LG berechtigt, gegen dessen Forderungen aus diesem Vertrag mit eigenen Forderungen, die dem LG auch nur gegen einen von mehreren LN aus anderen Verträgen bzw. Rechtstiteln zustehen, aufzurechnen.
6. **Ist der LN Unternehmer vereinbaren die Vertragsteile im Fall seines Zahlungsverzuges Verzugszinsen im Ausmaß von zwei Prozentpunkte über dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 456 UGB wie auch eine Zinsanpassung gemäß Punkt VI.2. andernfalls in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Sollzinssatz.**
7. Im Verzugsfall hat der LN pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr im Umfang von einem Prozent der eingemahnten Forderung, zumindest aber in Höhe von EUR 6,00, höchstens jedoch von EUR 12,00 und zuzüglich aller Bankspesen, insbesondere aus einer allfälligen Rückbelastung, zu bezahlen. Ist der LN Unternehmer beträgt die Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr im Verzugsfall zumindest EUR 40,00.
8. **Gerät der LN mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug, und hat der LG den LN unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt, ist der LG unbeschadet der Regelung in Punkt XV.1. lit. a) berechtigt, alle restlichen und gemäß Punkt XVI.3.lit. c) abgezinsten Entgelte bis zum Ende der Kalkulationsbasisdauer zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.** Solange der Vertrag durch den LG nicht gemäß Punkt XV.1. lit. a) aufgelöst wird, hat der LN die Möglichkeit, sich von dieser Zahlungsverpflichtung dadurch zu befreien, indem er längstens binnen 14 Tage ab Fälligkeit ein Drittel dieses Betrages an den LG bezahlt, wobei dieser Betrag als stehendes Depot im Sinn des Punktes VII.2. zu verbuchen und abzurechnen ist; die übrigen Verpflichtungen des LN, insbesondere auf ungeschmälerter Zahlung rückständiger bzw. künftiger Leasingraten, bleiben davon unberührt.
9. Ist der LN Unternehmer und im Sinn des Punktes VIII.8. mit Zahlungen in Verzug geraten oder setzt er ein sonstiges vertragswidriges Verhalten im Sinn des Punktes XV.1., ist der LG – unbeschadet aller (laufenden) Verpflichtungen des LN auch im Sinn des Punktes VIII.8. – berechtigt, für die Dauer des Verzuges bzw. des vertragswidrigen Verhaltens, das LO auf Kosten des LN einzuziehen und zu verwahren oder die Benützung des LO, z.B. durch Einzug der Kennzeichen, unmöglich zu machen. Für diesen Fall ermächtigt der LN den LG, dessen Mitarbeiter und die von diesem beauftragten Dritten hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, die von ihm genutzten Grundstücke, Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, wo sich das

LO befindet oder befinden könnte, zu betreten und im Fall der Versperrung öffnen zu lassen. Das LO wird an den LN ausgefolgt, wenn und sobald er das vertragswidrige Verhalten abstellt und alle Zahlungsrückstände ausgeglichen sind.

IX. Gewährleistung

1. Der LG tritt mit Abschluss dieses Vertrages, jedoch aufschiebend bedingt mit der Übernahme des LO und Bestätigung seiner Mängelfreiheit durch den LN diesem sämtliche dem LG selbst aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden ab und nimmt der LN diese Abtretung an. Wenn und soweit hiervon Rechte umfasst sind, welche über die bereits gesetzlich zustehenden Ansprüche aus dem geschlossenen Kaufvertrag hinausgehen (z.B. Garantie), hat der LG diese dem LN über dessen Wunsch darzustellen. Mit Beendigung des Vertrages fallen diese Ansprüche wiederum an den LG zurück, was hiermit bereits vereinbart und mit der tatsächlichen Rückstellung bzw. dem Einzug des LO bewirkt wird.
2. Wenn der LN, so er als Verbraucher anzusehen ist, die ihm abgetretenen Ansprüche gegen den Lieferanten, Importeur oder Hersteller (gerichtlich) geltend macht, erfolgt dies auf sein Risiko und seine Kosten; dem LG hat er hierüber (laufend) zu berichten. Der LN hat den LG für den Fall des Vorliegens wesentlicher Mängel umgehend zu verständigen und dem LG eine Begutachtung des Mangels zu ermöglichen. Sollte der LN die ihm abgetretenen Ansprüche nicht umgehend gegenüber dem Lieferanten geltend machen, hat der LG das Recht nicht aber die Pflicht, vom LN die unentgeltliche Rückabtretung sämtlicher Rechte im Sinn des Punktes IX.1. zu fordern, um diese Ansprüche nach eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigenes Risiko geltend zu machen. Der LG hat jederzeit das hiermit vereinbarte Recht, dem LN die gegenständlichen Ansprüche wiederum unentgeltlich abzutreten. Wenn und soweit dem LN gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, nicht aber auch darüberhinausgehende Ansprüche etwa aus Garantie, gegenüber dem LG zustehen, die vom Lieferanten nicht (mehr) erfüllt werden können oder müssen, haftet der LG dem LN hierfür. Ansonsten sind ab der bewirkten Abtretung der Rechte im Sinn des Punktes IX.1. jedoch sämtliche dieser Ansprüche des LN gegen den LG ausgeschlossen.
3. Ist der LN hingegen Unternehmer, gilt entgegen den Regelungen des Punktes IX.2. Folgendes: Der LN ist verpflichtet, Ansprüche im Sinn des Punktes IX.1. umgehend und fristgerecht im eigenen Namen und auf eigenes Risiko gegenüber dem Lieferanten und/oder dem Hersteller nötigenfalls auch gerichtlich geltend zu machen und den LG hiervon vorab und laufend zu informieren. Eine allfällige Haftung des LG aus Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz wegen Mängel am LO einschließlich Mangelfolgeschäden ist ebenso ausgeschlossen, wie das Recht des LN aufgrund von Mängeln oder Schäden die monatlichen Leasingraten oder sonstige Zahlungen zu reduzieren oder gar einzustellen.
4. Vom LN geltend gemachte Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen von diesem ausschließlich zur direkten Zahlung an den LG begehrt werden. Zahlungen dieser Art sind im Rahmen der Vertragsabrechnung zugunsten des LN als (weitere) Depotzahlung im Sinn des Punktes VII.2. zu berücksichtigen. Ein Vergleich oder Verzicht über bzw. auf Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung bedarf jeweils der vorherigen Bestätigung des LG.
5. Den LG trifft für den Fall der Beschädigung oder des Untergangs auch infolge Zufalls bzw. höherer Gewalt keine Pflicht zur Instandsetzung des LO. Der LG haftet auch für keine bestimmte abgabenrechtliche Behandlung oder Einordnung dieses Vertrages durch die Finanzbehörden.

X. Reparaturen und Schadensabwicklung

1. Der LN hat bei der Abwicklung von Schäden am LO, insbesondere bei möglichen Ersatzansprüchen gegen einen Versicherer oder Dritten,
 - a) umgehend eine entsprechende Versicherungsmeldung samt dem Hinweis zu erstatten, dass es sich um ein LO handelt,
 - b) das LO zusammen mit einer entsprechenden Schadensmeldung einer Werkstätte – mit Ausnahme des in Punkt V.8. dargestellten Falles – der Kundendienstorganisation der Marke des LO zur Schadensbegutachtung zu übergeben, wobei auf das bestehende Leasingverhältnis ausdrücklich hinzuweisen ist, und
 - c) bei Schäden, die einen Reparaturaufwand von (voraussichtlich) EUR 1.500,00 inkl. USt. übersteigen, ohne Verzögerung den LG zu verständigen.
2. Der LN hat – nach Maßgabe des Punktes V.8. – eine (Marken)Werkstätte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Reparatur zu beauftragen und zu ermächtigen, allfällige Reparaturkosten beim Versicherer geltend zu machen und einzuziehen, es sei denn die leistungspflichtige Versicherung des LN oder Unfallgegners hätte das Vorliegen eines Totalschadens festgestellt. Soweit keine vollständige Deckung des Schadens durch eine Versicherung erfolgt, hat der LN nicht nur sämtliche Ansprüche der Werkstätte abzudecken, sondern umgehend alle aussichtsreichen Ansprüche gegen die Versicherung und/oder den Schädiger auf eigene Kosten notfalls gerichtlich geltend zu machen. Zahlungen aus dem Titel der Wertminderung sind an den LG auszufolgen und verbleiben als weitere Depotzahlung im Sinn des Punktes VII. bis zur Endabrechnung bei diesem.

XI. Gefahrentragung und Haftung

1. Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übergabe des LO an den LN trifft diesen die Sachgefahr, sodass er unabhängig von einer allfälligen Beschädigung, eingeschränkter Benutzbarkeit, dem Untergang bzw. (wirtschaftlichen) Totalschaden, Diebstahl oder der Veruntreuung des LO seine laufenden vertraglichen Pflichten, insbesondere die Bezahlung der Leasingraten zu erfüllen und den wirtschaftlichen Nachteil zu tragen hat.
2. Ansprüche des LG wegen Mängel am oder einer übermäßigen Wertminderung des LO können uneingeschränkt binnen drei Jahren nach dessen Rückstellung geltend gemacht werden.
3. Wenn sich der LG zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedient, haftet er dem LN, so dieser kein Verbraucher ist, nur für sein Auswahlverschulden und auch nur für den Fall groben Verschuldens solcher Personen.

XII. Rückgabe und Einzug des LO

1. Bei Beendigung des Vertrages aus welchem Grund auch immer ist das LO vom LN umgehend, längstens jedoch binnen sieben Tagen hinsichtlich allfälliger Einbauten im vertragsgemäßen (Punkt V.6.) und im verkehrssicheren Zustand mit allen zum LO gehörigen Papieren (Zulassungsschein, Serviceheft, letztem Prüfgutachten gemäß § 57a KFG, Bedienungsanleitungen etc.), Schlüsseln und mitgeliefertem Zubehör an den ursprünglich ausliefernden Händler zurückzustellen. Schäden am Fahrzeug sind vor der Rückstellung zu beheben; wenn und soweit dafür eine Versicherungsdeckung besteht, hat der LN zeitgerecht alle für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung erforderlichen Schritte selbst zu setzen. Stellt der LN das LO nicht fristgerecht oder nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück, ist der LG berechtigt, das LO auf Kosten des LN einzuziehen und den vertragsgemäßen Zustand herstellen zu lassen bzw. dem LN den dafür erforderlichen und von einem Sachverständigen zu ermittelten Aufwand samt den Kosten des Gutachtens zu verrechnen. Ist der LN Unternehmer gelten die Regelungen des Punktes VIII.9. sinngemäß.

2. Für den Fall der vom LN verschuldeten verzögerten Rückstellung ist dieser – außer im Fall der Vertragsverlängerung gemäß Punkt II.5. – zur Bezahlung einer Konventionalstrafe verpflichtet. Diese berechnet sich der Höhe nach für jeden Tag des Verzuges mit 0,07 Prozent des Bruttolistenpreises des LO.
3. Bei Rückgabe muss das LO in einem dem Alter, dem ursprünglichen Zustand bei Übergabe und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein, was außer bei Lastkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf der Grundlage der ÖNORM 5080 in der jeweils gültigen Fassung zu beurteilen ist oder – sollte diese auslaufen oder aufgehoben werden – auf Basis einer nachfolgenden oder mit dieser vergleichbaren Norm. Wenn und soweit die Reifenprofiltiefe bei Sommerreifen 3 mm und bei Winterreifen 5 mm unterschreitet, hat der LN die Hälfte der Kosten der insoweit erforderlichen Neubereifung zu übernehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Fälligkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung des LO weniger als einen Monat nach dessen Zurückstellung eintritt hinsichtlich der Kosten der Überprüfung selbst als auch der diesbezüglich erforderlichen Reparaturen und sonstiger Arbeiten. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
4. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, ist jegliches Zurückbehaltungsrecht des LN, so er Unternehmer ist, ausgeschlossen.

XIII. Vertragsabrechnung bei Beendigung durch Zeitablauf

1. Nutzenleasing mit Kilometerabrechnung:

Ausgenommen den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung oder bei deutlicher Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Laufleistung am Vertragsende (mehr als 20 % oder maximal 10.000 km bei PKW, oder maximal 25.000 km bei Transportern oder maximal 50.000 km bei LKW), in welchen Fällen eine Abrechnung gemäß Punkt XIII.3. vorzunehmen ist, garantiert der LG bei dieser Vertragsart den vereinbarten Restwert am Vertragsende. Zur Abrechnung gelangen neben rückständigen Zahlungen noch folgende Ansprüche:

- a) Mehrlaufleistung: Die vertraglich jeweils für ein Jahr vereinbarte Kilometerleistung wird aliquot auf die Vertragslaufzeit umgelegt und den tatsächlich gefahrenen Kilometern gegenübergestellt. Für den Fall einer Laufleistungsdifferenz über die vereinbarten Toleranzgrenze hinaus – 10 %, höchstens jedoch 2.500 km bei PKW und Transporter, 5.000 km bei LKW – wird die darüberhinausgehende Mehr- oder Minderleistung mit dem vereinbarten Kilometersatz multipliziert und dem LN angelastet bzw. gutgeschrieben; für den Fall vereinbarter Betriebsstunden gilt diese Regelung sinngemäß. Wurden zugunsten des LN Freikilometer vereinbart, wird eine Mehrlaufleistung jedoch ohne Berücksichtigung einer Toleranz ab dem Überschreiten der vereinbarten Kilometerleistung zuzüglich der Freikilometer verrechnet.
 - b) Schäden: Eine über die erhöhte Laufleistung hinausgehende übermäßige Wertminderung infolge nicht gebrauchsgewöhnlicher (Ab)Nutzung bzw. Schäden am LO hat der LN dem LG zu ersetzen. Sollte über die Höhe einer solchen Wertminderung (Differenz zwischen dem vereinbarten Restwert und dem tatsächlichen Verkehrswert des Fahrzeuges auf Basis des Händlereinkaufswertes jedoch ohne Einrechnung der Mehrlaufleistung) kein Einvernehmen erzielt werden, wird der LG darüber ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einholen und auf dieser Grundlage den Vertrag abrechnen. Die Kosten des Gutachtens hat der LN zu tragen, sollte der Schätzwert sowohl unter dem vereinbarten Restwert liegen als auch unter jenem Betrag, den der LN dem LG im Rahmen der Verhandlungen schriftlich angeboten hat. Sonstige Ansprüche nach diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
2. Restwertleasing mit Restwertabrechnung und Finanzierungsleasing:

Wurde diese Vertragsart vereinbart oder sind die Voraussetzungen der Restwertgarantie gemäß Punkt XIII.1. weggefallen, übernimmt der LN das Risiko, dass der vereinbarte Restwert am Vertragsende durch den erzielten Verwertungserlös abgedeckt werden kann. Die Verwertung am Vertragsende ist wie folgt durchzuführen:

- a) Nach Rückstellung des LO wird der LG zunächst auf Kosten des LN ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen über den Verkehrswert des LO auf Basis des Händlereinkaufswertes einholen, im Rahmen dessen auch allfällige Schäden am LO, die Reparaturkosten sowie die dadurch und durch das allfällige Überschreiten der vereinbarte Laufleistung bewirkte Wertminderung festgestellt werden, und versuchen, das LO bestmöglich zu verkaufen, wobei der LG – ausgenommen den Fall des Punktes XIII.2. lit. b) – nur zu einem Verkauf an einen Unternehmer unter Ausschluss der Gewährleistung verpflichtet ist.
- b) Dem LN steht es jedoch frei, dem LG spätestens bei der Rückstellung einen konkreten Kaufinteressenten mit zweifelsfrei ausreichender Bonität zu nennen, wobei dem LG von diesem ein verbindliches schriftliches Kaufanbot – im Fall des Erwerbs durch einen Unternehmer unter Ausschluss jeglicher Haftung und Gewährleistung des LG – zu stellen und die im Fall der Annahme binnen drei Werktagen fällige Kaufpreiszahlung fristgerecht zu leisten ist, widrigenfalls dem LG das Recht zukommt, nach Gewährung einer Nachfrist von sieben Tagen vom Kaufvertrag zurückzutreten. Dem LG bleibt es jedoch unbenommen, das LO zum selben oder einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis an einen Dritten ohne weitere Verständigung zu veräußern. Die verspätete oder vertragswidrige Nennung eines Kaufinteressenten muss vom LG nicht berücksichtigt werden. Die Veräußerung jedes Fahrzeuges erfolgt stets unter Eigentumsvorbehalt, wobei sich der LG das Recht vorbehält, neben der Einforderung des vereinbarten Kaufpreises auch die Rückstellung des Fahrzeuges zu fordern.
- c) Wenn ein Verkauf an einen vom LN namhaft gemachten Käufer nicht zustande kommt und das LO durch den LG im Rahmen eines Leasing- oder Ratenkaufvertrages an einen Dritten weitergegeben wird, gilt bei der Endabrechnung der mit dem Neukunden vereinbarte Anschaffungswert, zumindest aber der Schätzwert als Verwertungserlös.
- d) Für den Fall, dass der Verwertungserlös einschließlich einer allfälligen, an den LG geflossenen Versicherungsleistung den vereinbarten Restwert nicht erreicht, gilt Folgendes: Der LN hat dem LG den gesamten Differenzbetrag (tatsächlicher Mindererlös) zu ersetzen, von welchem jedoch ein Anteil von 25 Prozent der Differenz zwischen dem vereinbarten Restwert und dem Schätzwert ohne Berücksichtigung allfälliger Schäden und Mehrlaufleistung (merkantiler Mindererlös) abzuziehen ist. Übersteigt der Verwertungserlös einschließlich einer allfälligen, an den LG geflossenen Versicherungsleistung den vereinbarten Restwert, kommt die Differenz dem LN im Umfang von 75 Prozent zugute.

XIV. Vorzeitige Auflösung, Kündigung

1. Bei Vorliegen wichtiger Gründe steht dem LG das Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung zu, dies insbesondere auch, wenn
 - a) der LN mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Verzug gerät und ihn der LG unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen erfolglos gemahnt hat,
 - b) der LN trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom LO einen vertragswidrigen oder nachteiligen Gebrauch macht, so z.B. wenn der LN vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht oder nicht durch befugte Werkstätten durchführen lässt, ohne Zustimmung des LG die vereinbarte Einsatzart bzw. Laufleistung erheblich ändert, das LO unzulässigerweise ins Ausland verbringt oder an Dritte weitergibt oder dem LG das Besichtigungsrecht verweigert,

- c) der LN oder der/die Mitantragsteller beim Vertragsabschluss in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht, bzw. wesentliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat/haben oder seinen/ihren Meldepflichten nach Punkt XVI.3. nicht umgehend nachkommen und dem LG deshalb eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zumutbar ist,
 - d) der LN entgegen seiner Verpflichtung die Urkunden im Sinn des Punktes V.4. nicht umgehend an den LG retourniert,
 - e) das LO endgültig untergeht oder gestohlen bzw. veruntreut wird und nicht innerhalb von drei Monaten wiederum aufgefunden werden kann oder
 - f) der LN dem LG nicht sämtliche jeweils aktuellen Informationen bzw. Unterlagen im Sinn des Punktes V. 12. zur Verfügung stellt.
2. Dem LN steht das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund [a] im Fall des Punktes XV.1 lit. f) jedoch ohne Wartefrist und auch im Fall eines Totalschadens zu sowie [b] für den Fall, dass ihm eine Fortsetzung des Vertrages aufgrund des Verhaltens des LG ebenso unzumutbar ist wie auch eine schriftliche Aufforderung an diesen, seinen vertraglichen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

XV. Vertragsabrechnung bei vorzeitiger Beendigung

- 1. Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung (Punkte II.4., IV.3. und XV.) gelten auch für das Nutzenleasing (Punkt XIV.1.) die Regelungen des Punktes XIII.2. lit. a) bis c) mit den nachstehenden Besonderheiten sinngemäß.
- 2. Der LN hat abweichend von Punkt XIII.2. lit. b) noch die Möglichkeit, für die Dauer von sieben Tagen nach dem erfolgten Einzug einen Kaufinteressenten zu benennen.
- 3. **Der LN ist verpflichtet, dem LG den Abrechnungswert zu bezahlen.** Dieser errechnet sich aus dem Auflösungswert, das ist die Summe aus
 - a) allen bis zum vereinbarten Vertragsende ausständigen Leasingraten jeweils in der zuletzt gültigen Höhe (Nichterfüllungsschaden),
 - b) dem vereinbarten Restwert und
 - c) abzüglich ersparter Finanzierungskosten ermittelt durch Abzinsung dieser Raten und des Restwertes wie folgt: Soweit es sich beim LN um keinen Verbraucher handelt: Auf der Grundlage des etwa von der Agentur Thomson Reuters zuletzt veröffentlichten Monatsdurchschnittswertes des 3-Monats-EURIBOT mit einem Aufschlag von einem Prozent, in den Fällen des Ablebens des LN (Punkt II.4.) und der Kündigung eines Restwertleasingvertrages (II.4.), XV.1 lit. f) und XV.2. Soweit es sich beim LN um einen Verbraucher handelt: Zum Sollzinssatz mit einem Abschlag von einem Prozent.

Der Abrechnungswert errechnet sich aus dem oben dargestellten Auflösungswert zuzüglich

- d) rückständiger Leasingraten,
 - e) sonstiger offenen Zahlungen sowie
 - f) einer Verwertungskostenpauschale von EUR 600,00 inkl. USt., außer in den Fällen der Punkte II.4., XIV.1. lit. f) und XIV.2. sowie der erfolgreichen Vermittlung gemäß XIII.2. lit. b) und XV.2. und abzüglich
 - g) des Nettoverwertungserlöses excl. USt. und/oder einer allfälligen an den LG geflossenen Versicherungsleistung,
 - h) eines allfälligen Guthabens des LN gemäß Punkt XIII.2. lit. d) und
 - i) einer noch nicht verbrauchten Depotzahlung.
4. Sollte der LG trotz entsprechender Bemühungen das LO nicht binnen vier Wochen nach der Vorlage des Sachverständigengutachtens zumindest zu dem darin angeführten Schätzwert verwerten können, ist der Abrechnungswert abzüglich 90 Prozent des Schätz-

wertes excl. USt. zur sofortigen Zahlung fällig. Sobald die Verwertung abgeschlossen ist, ist der tatsächlich erzielte Nettoverkaufserlös entsprechend ein- und der Vertrag endgültig abzurechnen.

XVI. Sonstige Bestimmungen

- 1. Der LN darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des LG an Dritte übertragen. Der LG ist zur Übertragung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag auf Dritte befugt, wenn dadurch die Rechtsposition des LN nicht oder nur unwesentlich verschlechtert wird.
- 2. **GPS-Daten:** Für den Fall, dass im LO eine entsprechende technische Vorrichtung eingebaut und das Fahrzeug in das System MBconnect aufgenommen ist und/oder für dieses Fahrzeug eine FleetBoard-Vereinbarung mit dem in diesem Vertrag angeführten Anbieter geschlossen wurde, erklärt der LN hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass der LG zur Sicherstellung seines gefährdet erscheinenden Eigentumsrechtes am LO jederzeit jedoch ausschließlich dessen aktuelle Standortdaten vom jeweiligen Telematikanbieter abrufen darf, wobei die Berufung des LG auf diesen Vertrag und die drohende Gefährdung des Eigentumsrechtes dabei ausreichend ist. Die Gefährdung des Eigentumsrechtes des LG gilt insbesondere dann als evident, wenn das LO nach (vorzeitiger) Vertragsbeendigung nicht fristgerecht (Punkt XII.1.) an den LG zurückgestellt wird. Wechselt der LN seinen jeweils aktuellen Telematikanbieter, ist er verpflichtet, den LG hierüber umgehend zu informieren. Dem LN steht das Recht zu, diese Einwilligungserklärung jederzeit zum Teil oder zur Gänze zu widerrufen.
- 3. Der LN sowie etwaige Mitantragsteller haben den LG jeweils umgehend und schriftlich folgende Informationen zu geben:
 - a) Änderung des Namens bzw. der Firma, der Anschrift oder der Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse),
 - b) bei Ablauf der Gültigkeitsdauer jenes amtlichen Lichtbildausweises, auf Basis dessen die Identitätsfeststellung am Vertragsbeginn erfolgt ist, die Daten des neuen bzw. eines noch gültigen amtlichen Lichtbildausweises durch Übersendung einer vollständig lesbaren Kopie (§ 40 Abs. 2 BWG),
 - c) wesentliche Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Lage bzw. innerhalb ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse einschließlich die Begründung, Änderung oder Beendigung von Treuhandverhältnissen daran sowie Änderungen in der Geschäftsführung,
 - d) Ablegung des Vermögensverzeichnisses,
 - e) Eröffnung von Insolvenzverfahren über deren Vermögen oder dahingehenden Anträgen.
- 4. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des LG an die jeweils zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse des jeweiligen LN bzw. Mitantragstellers gelten diesem/n als zugegangen. Der LN stimmt hiermit ausdrücklich der elektronischen Rechnungsausstellung im Sinn des § 11 Abs. 2 UStG zu. Erklärungen an einen LN oder Mitantragsteller gelten dadurch allen Vertragspartnern des LG als zugegangen, soweit sie Unternehmer sind.
- 5. Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber dem LG und Mitteilungen an ihn sind nur beachtlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden, wobei E-Mails das Schriftlichkeitsgebot erfüllen. Solche Erklärungen auch nur eines LN oder Mitantragstellers wirken für und gegen alle übrigen, so sie Unternehmer sind. Ausschließlich der erste im Vertrag genannte LN gilt als Leistungsempfänger im Sinn des Umsatzsteuerrechtes.
- 6. Die gesamte abgabenrechtliche Behandlung und Bewertung des Ankaufs, des Abschlusses, der Abwicklung und der Abrechnung dieses Vertrages, insbesondere betreffend die Umsatzsteuer und die Normverbrauchsabgabe, erfolgen durch den LG auf der Grundlage der Angaben des LN. Sollte der LN, so er Unternehmer ist, insoweit falsche oder unvollständige Angaben (z.B. UID-Nummer) machen bzw. den LG nicht umgehend von allfälligen den LN betreffenden Änderungen seiner steuerlichen Situation informieren, hat der

LN dem LG den gesamten, nicht nur aus einer allfälligen steuerlichen Mehrbelastung entstehenden Schaden zu ersetzen, sondern auch den damit im Zusammenhang stehenden Aufwand zur Prüfung, (nachträglichen) Erklärung und allfälligen Abwehr des Steueranspruches.

7. Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind tunlichst einvernehmlich, nötigenfalls gerichtlich zu lösen. Es besteht kein außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Verweismormen anzuwenden.

XVII. Belehrung über Rücktrittsrechte

1. Ist der LN Verbraucher kann von seinem Angebot bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat.
2. Ist der LN Verbraucher kann er von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen zurücktreten, wobei die Rücktrittsfrist mit dem Tag des Vertragsabschlusses bzw. – so dies später erfolgt – mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Vertrag erhält, zu laufen beginnt. Diese Frist ist gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem LG zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den LG abgesendet wird. Das LO ist in diesem Fall umgehend, längstens jedoch binnen 30 Kalendertagen ab der Absendung der Rücktrittserklärung zurückzustellen; Punkt XII. gilt sinngemäß. Der LG hat Anspruch auf Zahlung des bis zur Rückstellung anteiligen Zeitraumes der Finanzierung auf Basis des vereinbarten Sollzinsatzes.

XVIII. Hinweise und Belehrung für Verbraucher

1. Ist der LN Verbraucher steht ihm das Recht zu, diesen Vertrag gemäß Punkt II.4. zu kündigen.
2. Die Ermittlung des Wertes des Fahrzeuges am (vorzeitigen) Vertragsende erfolgt durch die Einholung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Händlereinkaufswert, auf Basis dessen nach Maßgabe der konkreten Marktsituation sodann die Verwertung erfolgt (siehe Punkt XIII.).
3. Der LN hat das Restwertisiko zu tragen, dem LG sohin eine allfällige Differenz zwischen dem prognostizierten und vereinbarten Restwert einerseits und dem tatsächlichen Verwertungserlös (tatsächlicher Restwert) andererseits zu ersetzen (siehe Punkt XIII.2. lit. d)).

4. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der LG berechtigt, den Vertrag aufzulösen, das Fahrzeug einzuziehen und zu verwerten. In diesem Fall muss der LN damit rechnen, dass der Verwertungserlös die Forderung des LG aus der Vertragsabrechnung nicht vollständig abdeckt, sodass eine teilweise nicht unerhebliche Restforderung aus der Vertragsabrechnung verbleiben kann, was mitunter zu schwerwiegenden Folgen (z.B. Zwangsversteigerung) führen und die Erlangung eines Kredites erschweren kann.